



Beleuchtender Bericht und Antrag der Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Kreis Uhwiesen

Urnenabstimmung vom 1.9.2019:

Totalrevision der Gemeindeordnung

Ausgangslage:

Per 1. Januar 2018 wurde das neue kantonale Gemeindegesetz samt zugehöriger Verordnung in Kraft gesetzt. Von der Einführung der neuen Gemeindegesetzgebung sind alle Politischen Gemeinden, Schulgemeinden, Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts betroffen.

Das neue Gemeindegesetz führt u.a. dazu, dass die Gemeinden bis spätestens 1. Januar 2022 ihre Gemeindeordnung überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen. Aus diesem Grund liegt nun die Totalrevision der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Kreis Uhwiesen vor. Diese basiert auf einer vom kantonalen Gemeindeamt verfassten „Mustergemeindeordnung“, deren Formulierungen weitgehend übernommen wurden.

Vorgehen bei der Erstellung der neuen Gemeindeordnung:

Eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Schulpflege hat die bestehende Gemeindeordnung vom 24. Februar 2008 als Basis genommen. Bei der Überarbeitung hat man sich inhaltlich primär an die bestehende Gemeindeordnung gehalten (z.B. Höhe Finanzkompetenzen), ansonsten sämtliche zwingenden Vorgaben und formelle Gliederungen aus der kantonalen Mustergemeindeordnung übernommen.

Der Entwurf der revidierten Gemeindeordnung wurde im November 2018 einer Vorprüfung beim Gemeindeamt des Kantons Zürich unterzogen. Lediglich kleinste Anpassungen mussten daraufhin vorgenommen werden, sodass nun einer vorbehaltlosen Genehmigung der neuen Gemeindeordnung durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

Wichtige Änderungen gegenüber der bisher gültigen Gemeindeordnung:

Offenlegungspflicht der Interessenbindungen (Art. 5)

Neu ist eine Interessenoffenlegung bei Schulpflegemitgliedern Pflicht. Die Interessenbindungen werden auf der Homepage der Sekundarschule veröffentlicht und jährlich aktualisiert.

Mehr Kompetenzen für die Stimmberechtigten an der Urne (Art. 11)

Die Stimmberechtigten entscheiden in Zukunft über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder über die Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben an der Urne (bisher Gemeindeversammlung oder Schulpflege). Die demokratische Legitimation von solchen Entscheiden wird damit gestärkt.

Keine Änderung bei Finanzbefugnissen (Art. 11, 17 + 26)

An den Finanzkompetenzen von Schulpflege, Gemeindeversammlung und Urne wurden keine Änderungen vorgenommen. Die Schulpflege betrachtet die heutigen Limiten als sinnvoll.

Organisationskompetenz der Schulpflege wird gestärkt (Art. 20 - 22)

Das neue Gemeindegesetz gibt der Schulpflege mehr Gestaltungsspielraum für die interne Organisation. So kann die Schulpflege in eigener Kompetenz Ressorts bilden und die Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen.

Eine Nennung der Ressorts in der Gemeindeordnung ist nicht mehr notwendig.

Die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an die Mitglieder der Schulpflege, an Ausschüsse oder an Gemeindeangestellte wird mit dem neuen Gemeindegesetz vereinfacht bzw. erstmals ermöglicht.

Antrag

Mit dem Erlass der neuen Gemeindeordnung werden die Vorgaben des neuen kantonalen Gemeindegesetzes umgesetzt. Die neue Gemeindeordnung wurde vom Gemeindevorstand in Zürich geprüft und der RPK Dachsen zur Vernehmlassung vorgelegt.

Die Sekundarschulpflege beantragt die **neue Gemeindeordnung** an der Urnenabstimmung vom 1.9.2019 **anzunehmen**.